jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/7/30 90/19/0457

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.07.1992

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

Norm

AZG §26 Abs1;

Rechtssatz

Läßt sich den vorgelegten Kalenderblättern lediglich entnehmen, an welchen Tagen bestimmte Arbeitnehmer an bestimmten Baustellen eingesetzt waren, nicht jedoch, wann ihre Arbeitszeit jeweils begonnen und geendet hat, so entsprechen diese Aufzeichnungen den Anforderungen des § 26 Abs 1 AZG nicht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1990190457.X02

Im RIS seit

30.07.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at